

Flächennutzungsplan, 119. Änderung
Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Stellungnahme
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten</p> <p>Erstellt am: 30.08.2019 Aktenzeichen: F-7716.2-147</p>	<p>Flächennutzungsplan</p> <p>Auf den Flur-Nrn. 333/0 und 334/24 befindet sich Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Es handelt sich hier um einen starkt horizontal und vertikal gemischten Nadelholz-Laubholz-Bestand (Eiche, Linde, Buche, Trompetenbaum, Fichte, Douglasie, Tanne). Nach unserem Kenntnisstand ist die Flur-Nr. 334/4 im Ökoflächenkatastar eingetragen und befindet sich im Eigentum der Stadt Passau. Laut eingereichter Planunterlagen soll für das zukünftige Baugebiet die Erschließung durch o. g. Bestand geführt werden. Die Herstellung dieser Erschließung stellt eine Änderung der derzeitigen Bodennutzungsart (Wald) dar.</p> <p>Die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart stellt eine Rodung dar und bedarf nach Art. 9 Abs. 2 (BayWaldG) der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann gem. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG durch Satzungen, Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und sonstige behördliche Gestattungen aufgrund anderer Gesetze ersetzt werden. Die materiell-rechtlichen Rodungsvorschriften der Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sind dabei sinngemäß von der Stadt Passau zu beachten.</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine Gründe gem. Art. 9 Abs. 4 bis 7 (BayWaldG) entgegen. Die Rodungserlaubnis kann erteilt werden, sofern sichergestellt ist, dass etwaige bereits getätigte Abbuchungen auf o. g. Ökokontofläche an einer anderen Stelle kompensiert werden.</p> <p>Bebauungsplan</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände, sofern die o. g. Auflage (siehe Flächennutzungsplan Kompensation Ökokontofläche) Beachtung findet und folgende Bedingungen bei der Implementierung, beim Bau und beim Betrieb des zukünftigen Wohngebietes eingehalten werden:</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> –Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen weist die Untere Forstbehörde am AELF Passau-Rothalmünster darauf hin, dass offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (z. B. Lagerfeuer- oder Grillplätze) auf den Grundstücken, welche weniger als 100 Meter Abstand zum Wald haben, gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG, erlaubnispflichtig sind. Die pflichtgemäße Einhaltung dieser Vorschrift liegt in der Eigenverantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers. –Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass angrenzende Bäume nicht beschädigt werden (Verletzung von Wurzeln oder Wurzelanläufe, Übererdung von Stämmen, Beschädigung von Rinde, usw.). –Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes darf durch das o. g. Bauvorhaben nicht erschwert oder beeinträchtigt werden (Erreichbarkeit, Befahrbarkeit, Bewirtschaftbarkeit, usw.).
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft</p> <p>Erstellt am: 10.09.2019 Aktenzeichen: L2.2-4610-366</p>	<p>Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlich - fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Bereich Forsten: Der Bereich Forsten äußert sich in einer gesonderten Stellungnahme zum o.g. Verfahren.</p>
<p>Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann –</p> <p>Erstellt am: 18.09.2019</p> <p>Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>1. Negative Folgen für die Vorbehaltsfläche 26</p> <p>a) In Vorbehaltsgebieten haben Landschaftspflege und Naherholung besondere Bedeutung bzw. höheres Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Durch das unmittelbare Angrenzen an die Vorbehaltsfläche Nr. 26 wird dessen Erholungsfunktion und sein Waldcharakter durch Zivilisationsdruck nachhaltig gestört und somit wird gegen den RP Donau-Wald verstoßen. Die Ausgleichsfläche A1 kann wegen ihres geringen Umfangs ihre zuge dachte Funktion der Abschirmung nicht erfüllen.</p> <p>2. Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes</p> <p>Durch seine Größe (14 Wohnhäuser) fügt sich das Baugebiet nicht in die Landschaft ein: Dieses ist gekennzeichnet durch weite freie Grünflächen mit kleinparzellierten Häusern. Deshalb kann vom Ziel einer Verdichtung der Wohnbebauung gemäß RP nicht die Rede sein, sondern durch die Überdimensionierung der Planung von einem weiten Ausgriff in die</p>

	<p>freie Landschaft, was dem Ziel der Freiraumhaltung des RP widerspricht.</p> <p>a) Als Präzedenzfall sind weitere Bebauungen im gesamten Gebiet zu erwarten.</p> <p>b) Das Gebiet befindet sich auf einer Kuppe, so dass sich eine Fernwirkung nach NO ergibt. Solche Kuppen müssen laut RP wegen ihrer großen Bedeutung für das Landschaftsbild von Bebauung freibleiben.</p> <p>3. Gefährdung des Erdbrüstmoors</p> <p>Das Oberflächenwasser wird in den Erdbrüstbach eingeleitet. Dieser Bach hat für das geschützte Erdbrüstmoor zentrale Bedeutung: Vernässung, Vorkommen des Steinkrebs. Ein Wasserrechtsverfahren kann negative Folgen prinzipiell nicht verhindern: Verschmutzungen, erhöhtes Wasservolumen, plötzliche Veränderungen des Wasserstandes.</p> <p>4. Strenggeschützte Arten nach FFH-Richtlinie werden gefährdet:</p> <p>Reptilien, Amphibien und Frösche, insbes. der streng geschützte Springfrosch und der Steinkrebs. Allein bei den Baumaßnahmen, wie z.B. beim Bau der Zufahrt, werden diese Arten bereits extrem gefährdet und deren Lebensraum zerstört. Schwemmstoffe, Sedimente und andere Stoffe, die durch das Oberflächenwasser in den Erdbrüstbach kommen, führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des bereits gefährdeten Lebensraums des Steinkrebs.</p> <p>5. Ungenügende Erschließung</p> <p>a) Der geplante Ausbau des Breiteichwegs zeigt, dass die Planung vollkommen überdimensioniert ist und nicht zum Charakter der jetzigen Bebauung einer kleinparzelligen Bebauung mit schmalen Zufahrten passt.</p> <p>b) Verkehrslärm und Abgase werden die Anwohner im Vergleich zur jetzigen Situation erheblich belasten und zusätzlich das Ortsbild stören.</p> <p>c) Die Erschließungsstraße zerschneidet Grünflächen und verhindert so die Verknüpfung von Lebensräumen.</p> <p>6. Keine nachhaltige Stadtentwicklung</p> <p>Durch die Versiegelung von Flächen, der Rodung von Großbäumen, durch Autoabgase trägt die Planung zum ungezügelter Flächenfraß und zur Verschlechterung des lokalen Klimas bei und somit verschlechtert sich die CO2 Bilanz. Damit vernachlässigt die Stadt ihre nötige Aufgabe, einen Beitrag zur Verbesserung der Klimasituation zu leisten.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12</p> <p>Erstellt am: 25.09.2019</p> <p>Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Ihr Schreiben ist am 26.08.2019 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im</p>

	<p>erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.</p> <p>Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen ist zu beachten.</p> <p>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12 Bajuwarenstr. 4 93053 Regensburg Tel. 0800-3309747</p> <p>WICHTIG: Bitte senden Sie uns schnellstmöglich Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern im geplanten Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann .</p> <p>Hierzu kann - wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen- auch folgende zentrale Email-Adresse des PTI12 Regensburg verwendet werden: telekom-bauleitplanung-regensbur@gtelekom.de. Vielen Dank!</p> <p>Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.</p>
<p>Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg</p> <p>Erstellt am: 20.09.2019</p> <p>Aktenzeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00786242</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.08.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>
<p>Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210</p> <p>Erstellt am: 17.09.2019</p> <p>Aktenzeichen: 214- Fe</p>	<p>Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.</p>
<p>Regierung von Niederbayern Landesplanung</p> <p>Erstellt am: 02.10.2019</p> <p>Aktenzeichen: RNB-24-8314.1.10- 2-67-3</p>	<p>die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 119 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung in Grubweg zu schaffen.</p> <p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung Nach LEP 3.2 (Ziel) sind die in den Siedlungsgebieten vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Nach LEP 3.3 (Ziel) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Nach Regionalplan Donau-Wald B II 1.4 (Grundsatz) ist es von besonderer Bedeutung, dass die Nachfrage nach Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen wird.</p>

	<p>Bewertung der Planung</p> <p>Mit der Planung sollen gut 1 ha zusätzliches Wohnbauland im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Begründet wird die Planung mit einer großen Nachfrage nach Bauland. Im Flächennutzungsplan der Stadt sind in der Nähe des Plangebietes (z.B. östlich des Baugebietes Am Breiteichweg) noch Bauflächenreserven vorhanden sind, die im Sinne von LEP 3.2 bevorzugt zu entwickeln sind. Die Stadt stellt in der Begründung zum F-Plan dar, dass alternative Wohnbaugebiete in der näheren Umgebung, wie sie der FNP vorsieht, () auf Grund mangelhafter Erschließung oder Nichtverfügbarkeit (sämtliche Flächen in Privatbesitz) ausscheiden. Insofern ist die Ausnahme nach LEP 3.2 einschlägig. Leider will die Stadt Passau aber auch keine planerischen Konsequenzen aus dieser offenbar schon seit vielen Jahren unveränderten - Situation ziehen. Es ist kein Ausdruck einer vorausschauenden kommunalen Bodenpolitik, wenn Bauerwartungsland im Flächennutzungsplan vorgehalten wird, obwohl es de facto nicht zur zweckbestimmten Nutzung zur Verfügung steht (vgl. RP Donau-Wald Grundsatz B II 1.4). Die Planung genügt dem Anbindegebot nach LEP 3.3 und rundet das Siedlungsgebiet von Grubweg bei entsprechender grünordnerischer Einbettung ab.</p>
<p>Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450</p> <p>Erstellt am: 10.09.2019</p> <p>Aktenzeichen: Pers. Vorsprache des Sachbearbeiters</p>	<p>Mit der Darstellung der FNP-Änderung besteht Einverständnis.</p>
<p>Stadtwerke Passau GmbH</p> <p>Erstellt am: 12.09.2019</p> <p>Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes Laimgrub II mit elektrischer Energie ist grundsätzlich gewährleistet. Die hierzu erforderliche Trafostation ist in dem beiliegenden Lageplan eingetragen. Zur Aufstellung wird eine Fläche von ca. 35 m benötigt. Im Zuge des Baues von Erschließungsstraßen sind entsprechende Versorgungsleitungen der Stromversorgung mit zu verlegen.</p> <p>Ferner ist die Erdgas- und Wasserversorgung sichergesellt. Eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist möglich.</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470</p> <p>Erstellt am: 27.09.2019</p> <p>Aktenzeichen: 470- 19 Ko</p>	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörd e, Dst. 470</p> <p>Erstellt am: 09.10.2019</p> <p>Aktenzeichen: Zh</p>	<p>Gegen eine Erweiterung der Wohnbebauung am Nordwestrand des Stadtteils Grubweg in Richtung freie Landschaft und den Talraum des Erdrüstbachls bestehen naturschutzfachliche Bedenken.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensiv genutzte (wenn auch relativ artenarme) Wiesenflächen auf einer leichten Kuppe im Übergang zur freien Landschaft und zum Talraum des Erdrüstbachls und einem seiner Seitentälchen • Weitere Inanspruchnahme eines reich gegliederten Landschaftsraums mit Naherholungsfunktion am Stadtrand von Passau; nur einige wenige Wohnhäuser stören diesen Eindruck. Eine weitere Zersiedelung durch neue Einzelbauvorhaben und damit eine Zerstörung des wohltuenden Charakters der Landschaft wurde aufgrund des Vorrangs der Erholung in der freien Landschaft bisher abgelehnt. • Gemäß der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung würde der Ausbau der durch Kraftfahrzeuge nur sehr wenig frequentierten, dafür von Spaziergängern und Radlern genutzten Gemeindestraße (Breiteichweg) durch das Tal des Erdrüstbachls zumindest teilweise ausgebaut, auf jeden Fall aber stärker befahren und so für Erholungssuchende abgewertet. Darunter zu leiden hätte auch die Tierwelt, die permanent das Sträßchen

	<p>wechselt, da es ein für die Stadt sehr wichtiges Biotopgefüge durchschneidet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Erdbrüstbachl zählt nicht zuletzt durch die Population des stark gefährdeten Steinkrebsses zu den wertvollsten Kleingewässern im Stadtgebiet. Zugleich gehört es zu den Gewässern, von denen bei Starkregen eine besondere Hochwassergefahr ausgeht. Bereits jetzt schießt das Regenwasser eines ca. 0,5 km langen Straßenabschnitts (Flurst.-Nr. 46/2) in den Bachlauf. Jede weitere Versiegelung erhöht die Belastung des Fließgewässer-Ökosystems – auch durch gewässerbelastenden Schmutz. Die Qualität des Lebensraums würde damit ernstlich bedroht. Das neue Baugebiet wird aber zwangsläufig einen erheblichen Zuwachs an versiegelter Fläche bedeuten. Ob eine Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen möglich ist, wird erst eine Detailplanung zur Oberflächenentwässerung im Zuge des B-Plan-Verfahrens zeigen. Wird die Planung dennoch weiter verfolgt, muss der naturschutzfachliche Schwerpunkt auf Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gelegt werden. Bisher sind dazu bereits folgende Maßnahmen geplant: • Zum stark von Spaziergängern frequentierten Breiteichweg wurden Grünflächen mit Teilen von Feldgehölzen und Einzelbäumen von einer Überplanung mit Wohngrundstücken ausgenommen; hier sind nur Erschließungsanlagen wie die Zufahrt und die Regenrückhaltung vorgesehen. • Im Nordosten im Übergang zur freien Landschaft soll die Pflanzung einer kleinen Streuobstwiese einen optisch weichen Übergang zur freien Landschaft gewährleisten (allerdings nicht in der dargestellten Ausdehnung – s. unter „erforderliche Korrekturen“) Wird die Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderungen trotz der Bedenken des Naturschutzes weiterverfolgt, so halten wir folgende Korrekturen der Darstellung für erforderlich (s. auch Stellungnahme zum Bebauungsplan „Laimgrub II“). <p>Erforderliche Korrekturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des vorhandenen Waldes im Norden (s. Anlage) und infolgedessen o Rücknahme der Bebauung im nördlichen Spitz sowie o Verkleinerung des Umgriffs der als Streuobstbestand dargestellten Ausgleichsfläche • Erforderliche weitere Ausgleichsflächen im Einzugsgebiet des Erdbrüstbachls mit Darstellung im Zuge der FNP-/LPI-Änderung soweit absehbar (und nicht Abbuchung vom Ökokonto in der weiteren Umgebung) mit Minimierung der Flächenversiegelung und Erhöhung der Versickerungsfähigkeit im unmittelbaren Umfeld. Rückhalt des über die Straße Flurst.-Nr. 46/2 abfließenden Starkregenwassers <p>Der Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung liegt eine Umweltprüfung in der Bauleitplanung bei.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Eingriffe durch die Erschließungsmaßnahmen und die Baugrundstücke sind im Umweltbericht dargelegt und bilanziert. • Zur Bilanzierung nehmen wir im Zuge des Bebauungsplanes Stellung. • Die Ausgleichsflächen sollten im Einzugsbereich des Erdbrüstbachls geplant werden, um dort für einen Erhalt der Landschaftsbildes und des Artenreichtums im Sinne einer Erholungsvorsorge sowie des Fließgewässer-Lebensraum-Artenschutzes und damit im Sinne eines umfassenden Gemeinwohls wirken zu können. Soweit sich hier bereits mögliche Ausgleichsflächen abzeichnen, sind diese in der Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung zu berücksichtigen. • Die Untersuchungen zur Ausstattung mit wildlebenden Pflanzen und Tierarten, deren artenschutzrechtliche Relevanz sowie der zu befürchtenden Auswirkungen der geplanten Rodungen und Zerschneidungen in Richtung Breiteichweg fehlen (auch im Bebauungsplan) und sind nachzureichen. Sich daraus eventuell ergebende neue Gesichtspunkte können spezifische Nachbesserungen erforderlich machen. • Auf Seite 3 Abs. 3 des Umweltberichtes wird die Aussage getroffen, dass vom rechtswirksamen FNP/LPI andere vorgesehene Wohnbaugebiete z.T. aufgrund mangelnder Erschließung nicht zur Verfügung stehen. Wir halten es für erforderlich, dass diese im Gegenzug zur Neuausweisung von alternativen Bauflächen aus dem FNP/LPI herausgenommen werden. <p>Hinweise:</p> <p>In der Begründung zur 119. Änderung des FNP/LPI ist auf Seite 3 Abs. 2 ein zukünftiger Bedarf für eine Erweiterung der DonBosco-Schule ausgeschlossen.</p> <p>Eine spätere Erweiterung des Schulgeländes nach Norden in den Quellbereich des Erdbrüstbachls kann aus naturschutzfachlicher Sicht keinesfalls mitgetragen werden, sollte entgegen der in der Begründung zur FNP-Änderung das Schulgelände langfristig zu beengt werden. Wir bitten, den Träger der DonBosco-Schule auf diese Tatsache hinzuweisen.</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470</p>	<p>Aus Sicht des Wasserrechts bestehen keine Einwände; die Ableitung des im Rahmen der Flächenversiegelung anfallenden Oberflächenwassers hat gemäß den Vorgaben des § 55 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu erfolgen.</p>

<p>Erstellt am: 11.09.2019</p> <p>Aktenzeichen: 470-Stü</p>	
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald</p> <p>Erstellt am: 29.08.2019</p> <p>Aktenzeichen: III/S</p>	<p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Aufgrund der planerischen Darstellung eines Flächennutzungsplanes ist es uns nicht möglich hier grundstücksbezogene Aussagen zur Direktentsorgung im Rahmen des Drei-Tonnen-Holsystems abzugeben.</p> <p>Wir verweisen deshalb auf unsere Stellungnahme zu der im Parallelverfahren vorgenommenen Bauleitplanung Bebauungsplan "Laimgrub II".</p>



Anlage 1 zur Stellungnahme Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470; Erstellt am: 09.10.2019; Aktenzeichen: Zh



Anlage 2 zur Stellungnahme Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470; Erstellt am: 09.10.2019; Aktenzeichen: Zh